



Gemeinde

Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

Kinderbibelwoche



-Tierisch gut-
9.2-14.2.2024



Freitag: 14.30 bis 16.30 Uhr | Büttner-Haus

Samstag: 9.00 bis 11.30 Uhr mit Frühstück | Büttner-Haus

Sonntag: 10.00 Uhr Familiengottesdienst | Johanneskirche

Montag-Mittwoch: 14.30 bis 16.30 Uhr | Büttner-Haus

Für alle Kinder zwischen 4 und 12 Jahren



Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Simmersfeld
Wir weisen darauf hin, dass Teile der Veranstaltung aufgezeichnet werden.

Mitteilungsblatt

Jahresrückblick 2023

Maibaumstellen
in Simmersfeld

Foto: fotolinchen



Aktion Saubere
Landschaft

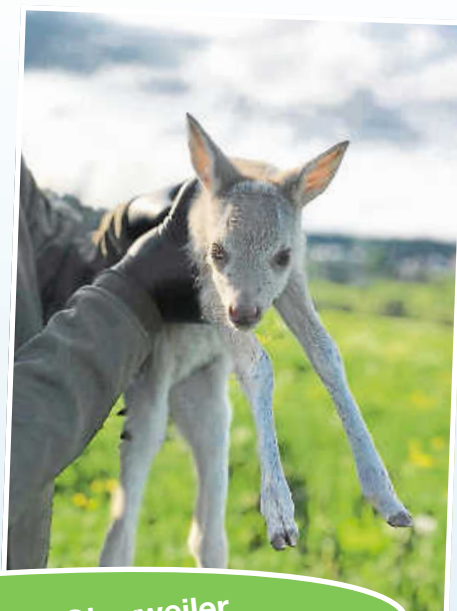


der Gemeinde Simmersfeld



Coworking in Ettmannsweiler

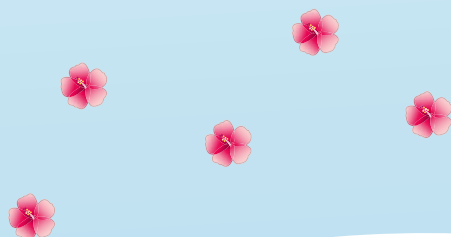




Ingesamt konnten 8 Kitze in Aichhalden-Oberweiler
vor der Mahd gerettet werden.
Ein besonderes Kitz davon war ein weißes Kitz.



In einer Feierstunde
mit Hilde und Fritz Kern
sowie Herrn Gottlieb Mutschler bedankte
sich Bürgermeister Jochen Stoll
für eine jahrzehntelange
ehrenamtliche Tätigkeit.



Ehrungen der Blutspender





Neugestaltung auf dem Friedhof
in Simmersfeld



Abbruch altes Pfarrhaus Gebäude

Abbruche alte Schreinerei



Abbruch landwirtschaftliches
Gebäude

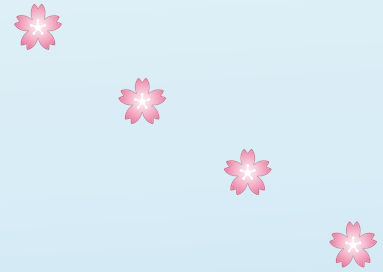


Sommerferienprogramm
„Sicher mit dem Fahrrad“

Sommerferienprogramm
im Barfuß Park



Seniorencafé im Bürgersaal Aichhalden



Netze BW-Aktion unterstützt
Vereine – Spende für Hütte Simmersfeld
e. V.

Baumspendenübergabe
Gechingen und Simmersfeld





Ehrungen der Gemeindebediensteten



Weihnachtsmarkt an der Albblickhalle
03.12.2023



Foto: Aleksandra Krawiec / iStock / Getty Images Plus



Verkleidungsfest in der Krippe



Verkleidungsfest im Blauen Stübchen

Verkleidungsfest im Gelben Stübchen



Lesecke im Blauen Stübchen



Grillfest an der Wolfsberghütte



Hochbeet wird angepflanzt



Krippe unterwegs in Simmersfeld



Aktion Saubere Landschaft





Ostern im Gelben Stübchen



Waldkindergarten



Projekt Schmetterling
im Roten Stübchen



Vorschule auf dem Kartoffelacker bei
Familie Waidelich



Der Nikolaus in der Krippe



Waldkindergarten beim
Plätzchen backen

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld:	Tel. 9320-0
Fax	9320-30
Förster:	0171 3368654
Bauhof:	706
Albblickschule:	4189985
Kita Albblickzwerge:	9109074

Bürgermeisteramt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr
	15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteig-dorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg

Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gehfähige Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochenenden und Feiertagen. Die zentrale Notfallpraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den

Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Notfallpraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Notfallpraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen.

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein-, kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Nagold

Kreisklinikum Calw-Nagold – Kliniken

Nagold

Röntgenstr. 20, 72202 Nagold

Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 10 bis 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis

Calw/Freudenstadt

Krankenhaus Freudenstadt

Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt

Öffnungszeiten: Sa., So., und Feiertage von 9 bis 14 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Augenärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.

Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Der Notdienst wechselt täglich.

Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter **www.apotheken.de** in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Freitag, 09.02.2024

Engel-Apotheke, Eutingen im Gäu,

Marktstraße 2, Tel. 07459 91153

Kur-Apotheke, Waldachtal (Lützenhardt),

Am Kurpark 33, Tel. 07443 289010

Samstag, 10.02.2024

Glattal Apotheke, Glatten,

Lombacher Straße 3, Tel. 07443 1511

Johanniter-Apotheke, Jettingen,

Mauerviesenstraße 2, Tel. 07452 75740

Sonntag, 11.02.2024

Linden-Apotheke, Pfalzgrafenweiler,

Hauptstraße 6, Tel. 07445 81212

Spitzweg-Apotheke, Empfingen,

Weierplatz 13, Tel. 07485 210

Montag, 12.02.2024

Rosen-Apotheke am Turm, Nagold,

Turmstraße 4, Tel. 07452 84060

Dienstag, 13.02.2024

Apotheke, Wildberg, Marktstraße 20,

Tel. 07054 5132

Rosen-Apotheke, Altensteig,

Rosenstraße 55, Tel. 07453 7112

Seewald-Apotheke, Besenfeld,

Nagoldtalstraße 2, Tel. 07447 1700

Stadt-Apotheke, Neubulach,

Calwer Straße 22, Tel. 07053 6000

Mittwoch, 14.02.2024

Rathaus-Apotheke, Bondorf

(Kreis Böblingen), Hindenburgstraße 31,

Tel. 07457 8222

Waldach-Apotheke, Waldachtal (Salzstetten),

Hauptstraße 18, Tel.: 07486 855

Donnerstag, 15.02.2024

Pinguin-Apotheke, Nagold, Turmstraße 20,

Tel.: 07452 2003

Seewald-Apotheke, Besenfeld,

Nagoldtalstraße 2, Tel. 07447 1700

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e.V.

Marion Sailer-Spies

Kontakt: 07452/8410-70

m.sailer-spies@diakonie-nsw.de

Internet: www.diakonie-nordschwarzwald.de

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 9

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 07453 9323-0

Hospizgruppe: Tel.: 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de

Diakonische Bezirksstelle Nagold

Hohestr. 8, 72202 Nagold

Tel.: 07452 841029, Fax: 074522 841044

post@diakonie-nagold.de

Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde:

Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr und 15 - 16:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy & Martina Haag

Termine n. Vereinbarung unter

Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146;

E-Mail: Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder

Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

Termin nach Vereinbarung, Tel.: -942

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe(gruppen)

Tel. -199, E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und neutral.

Unsere Kontaktzeiten:

Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Tel.: 07051 160329



Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de.

Onyx Beratungsstelle



Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

– Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
– Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten
– Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051-160-7380; E-Mail: Onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:

Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,

Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de

Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotelefon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Calw e. V.

Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw

Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-999

E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr Telefon: 112

Krankentransport Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon 116117

Soziale Dienste

Hausnotruf „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Gesundheitsprogramm, Seniorenreisen, Besuchsdienst, Familienbildung

Sabine Wiegand, Tel. 07051 7009-140

Daniel Vejsada, Tel. 07051 7009-141

E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben

Werner Schlotter, Tel. 07051 7009-110

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Tel. 07051 7009-110

E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Landratsamt Calw

Betreuungsbehörde

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Informationen zum Betreuungsrecht

Kontakt: 07051 160-217

EUTB Ergänzende

unabhängige Teilhaberberatung



Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter)

1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH

Zwingerweg 2, 72202 Nagold

Tel.: 0162 6093821

E-Mail: teilhabeberatung@1a-zugang.de

Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Samstag, 10. Februar

20:00 Uhr Hauptversammlung der Feuerwehr im Kursaal

18:00 Uhr Preisbinokel des TSV Simmersfeld im Sportheim Simmersfeld

Samstag, 17. Februar

Backen im Backhaus Ettmannsweiler

Dart des TSV Simmersfeld im Sportheim Simmersfeld

20:30 Uhr Hits! Hits! Hits! 80er- und 90er-Party im Festspielhaus

Donnerstag, 22. Februar

12:00 Uhr Senioren-Mittagstisch im Landgasthof Anker

Freitag, 23. Februar

20:00 Uhr Bettina Zens Gemeinsam Singen im Festspielhaus

Sonntag, 25. Februar

18:00 Uhr Lesung Annette Maria Rieger im Festspielhaus

Mittwoch, 28. Februar

19:30 Uhr Gemeinderatssitzung

Samstag, 02. März

14:00 Uhr Hauptversammlung 50 Jahre Blasmusikverband Calw in der Altblickhalle

Theater SV Ettmannsweiler im Kursaal

18:00 Uhr Mitgliederversammlung Dreschschuppen e. V. im Seeheiner Erzgrube

19:00 Uhr Übung FFW Abt. Simmersfeld und Abt. Beuren

Donnerstag, 07. März

14:30 Uhr Seniorencafé in Fünfbronn

Freitag, 08. März

20:00 Uhr Übung FFW Abt. Aichhalden-Oberweiler

Samstag, 09. März

Altpapiersammlung CVJM Simmersfeld

08:00 – 14:00 Uhr Ostermarkt Simmersfeld

20:30 Uhr Tribute Jimi Hendrix im Festspielhaus

Dienstag, 12. März

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Donnerstag, 14. März

12:00 Uhr Senioren-Mittagstisch im Landgasthof Anker

Samstag, 16. März

20:00 Uhr Generalversammlung des Musikvereins im Sportheim Simmersfeld

20:30 Uhr Celtic Folk Tanglefoot im Festspielhaus

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Gemeinde	Landkreis
Simmersfeld	Calw

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 9. Juni 2024

1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.

- Wahl der Gemeinderäte (in Gemeinden mit unechter Teilortswahl – unabhängig von der Einwohnerzahl)

In der Gemeinde Simmersfeld sind dabei insgesamt 14 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Aichhalden	1	2
Beuren	1	2
Ettmannsweiler	2	3
Fünfbronn	2	3
Oberweiler	1	2
Simmersfeld	7	7

- Wahl der Ortschaftsräte (in Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl)

In den Ortschaften sind dabei 5 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 10.

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsräte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Aichhalden-Oberweiler	5	10
Beuren	5	10
Ettmannsweiler	5	10
Fünfbronn	5	10

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses – **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Frau Müller oder Frau Mayer** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).
- 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
 - 2.2.1 *Gemeinden mit unechter Teilortswahl unabhängig von der Einwohnerzahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 - 2.2.2 *Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Die Wahlvorschläge für den Ortschaftsrat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind.
- 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.

Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.
- 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen. **Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
 - Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.
- 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**
 - den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
 - bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge – bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt – aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

- 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.
- 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).
- 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von **10** Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

	Personenzahl	
Aichhalden-Oberweiler	von	10
Beuren	von	10
Ettmannsweiler	von	10
Fünfbronn	von	10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Frau Müller oder Frau Mayer** – kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.
- 2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).
- 2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).
- 2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wahlbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wahlbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

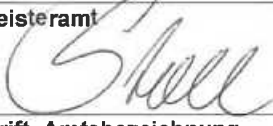
Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.
- 2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Frau Mayer**.
3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.
 - 3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
 - 3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.
 - 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
 - 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Frau Mayer oder Frau Müller** eingehen.

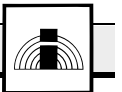
Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Simmersfeld, Gartenstr. 14, 72226 Simmersfeld, Frau Mayer oder Frau Müller** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum Simmersfeld, 02.02.2024
Bürgermeisteramt 
Unterschrift, Amtsbezeichnung Jochen Stoll, Bürgermeister

Amtliche Mitteilungen



Baugesuche / Bauvoranfragen

Baugesuche und Bauvoranfragen werden im Technischen Ausschuss beraten. Diese Beratungen sind öffentlich - für die Zuhörer liegt entsprechendes Informationsmaterial bereit - und finden jeweils vor der Gemeinderatssitzung statt.

Spätester Abgabetermin der Unterlagen ist **Montag, 19. Februar 2024, 12.00 Uhr**, in der Woche vor der Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 28. Februar 2024.

Später eingehende Unterlagen können erst in der darauffolgenden Sitzung beraten werden. Bitte haben Sie dafür Verständnis.



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Mittwoch, den 28. Februar 2024, um 19.30 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld** statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, - wie üblich - im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauftafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 14. November 2001

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Simmersfeld am **24.01.2024** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird unabhängig von der Größe des Wasserzählers erhoben und beträgt einheitlich **49,80 €** pro Zähler und Jahr.

Art. 2

§ 47 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 47 Fälligkeit

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 46 werden am 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die 4. Vorauszahlung wird mit der Abrechnung des betreffenden Jahres verbunden, die Fälligkeit richtet sich nach Abs. 1.

Art. 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 24.01.2024

gez. Jochen Stoll
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Simmersfeld

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jochen Stoll,
72226 Simmersfeld, Gartenstraße 14
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14. Mai 2014

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Simmersfeld am **24.01.2024** folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.

Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr (§ 40).

Die Grundgebühr wird unabhängig von der Größe des Wasserzählers erhoben und beträgt einheitlich **39,60 €** pro Jahr und Zähler. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Art. 2

§ 45 Abs. 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. (...)

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden am 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zur Zahlung fällig. Die 4. Vorauszahlung wird mit der Abrechnung des betreffenden Jahres verbunden, die Fälligkeit richtet sich nach Absatz 1.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 24.01.2024

gez. Jochen Stoll
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Ettmannsweiler

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Ettmannsweiler

Freitag, 23. Februar 2024, um 20.00 Uhr
im Bürgersaal in Ettmannsweiler

Alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Ettmannsweiler sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Geschäftsbericht
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
 6. Wahlen, stell. Vorstand und Ausschuss
 7. Bericht der Jagdpächter
- Anträge und Vorschläge nimmt der Vorstand entgegen
- Friedrich Roller
- Jagdvorstand -

Jagdgenossenschaft Fünfbronn

Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
der Jagdgenossenschaft Fünfbronn am

Freitag, dem 01. März 2024, um 20.00 Uhr,
im Bürgersaal des Rathauses in Fünfbronn.

Alle Jagdgenossen des Jagdbezirks Fünfbronn sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Geschäftsbericht
 3. Kassenbericht
 4. Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 5. Wahlen von Vorstand und Ausschuss
 6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
 7. Verschiedenes
- Anträge und Vorschläge nimmt der Vorstand entgegen.

Mit freundlichem Gruß

Friedrich Schlee

Jagdvorstand

Wichtige Information der Gemeindekasse

Bitte beachten:

Im Jahr 2024 sind nur zwei Abschläge für Wasser/Abwasser eingeplant (15.05. + 15.08.)
(siehe Endabrechnung)
Diese Abschläge sind daher auch etwas höher veranschlagt.

Geschwindigkeitskontrollen



Am Mittwoch, den 10. Januar 2024 wurden in Simmersfeld, B 294, Abzw. Aichelberg in der Zeit von 07:15 Uhr bis 09:45 Uhr, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Simmersfeld:

Gemessene Fahrzeuge:	209
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	15
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	10
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	9
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	2

Am Mittwoch, den 10. Januar 2024 wurden in Simmersfeld, Freudenstädter Straße, beim öffentl. Parkplatz in der Zeit von 10:47 Uhr bis 12:40 Uhr, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Simmersfeld:

Gemessene Fahrzeuge:	344
Erlaubte Geschwindigkeit:	30
Überschreitungen bis 10 km/h:	19
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	10
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	3
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	1

Am Montag, den 22. Januar 2024 wurden in Simmersfeld, B 294, Abzw. Aichelberg in der Zeit von 10:17 Uhr bis 12:40 Uhr, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis:

Simmersfeld:

Gemessene Fahrzeuge:	170
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	16
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	9
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	6
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	4

Standesamtliche Mitteilungen

Goldene Hochzeit am 31. Januar 2024

Das Ehepaar Josef und Marianne Gaida aus Simmersfeld konnten am 31. Januar 2024 das Fest der goldenen Hochzeit feiern.

Bei den Gratulanten reihte sich auch Herr Bürgermeister Stoll ein und überbrachte die Glückwünsche der Gemeinde Simmersfeld und die des Ministerpräsidenten Baden-Württembergs.

Die Gemeindeverwaltung gratuliert dem Hochzeitspaar ganz herzlich zu diesem Ereignis und wünscht Ihnen Gottes Segen, Gesundheit für noch viele, gemeinsame glückliche Ehejahre.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld



spür- und sichtbar. Ein gesundes und flexibles Faszienetz, das dem Bindegewebe zugeordnet ist und unseren Körper wie eine zweite Haut umhüllt, ist eng an unsere Beweglichkeit, an die Kraft und an unser Bewegungslernen gebunden. Deshalb ergänzen sich Stabilisierungsmuskulatur und Faszien und führen durch bestimmte Stimulation und verschiedene Trainingsvorgänge zu einem optimalen Ergebnis. Es sind keine Vorkenntnisse nötig und ist in jedem Alter geeignet!

Bitte mitbringen: Matte und Handtuch
Simmersfeld, Kursaal, Gartenstraße 14
Mo, 19.02.2024, 19:00-20:00, 10x
58,50 EUR

Beckenboden in Balance

Kurs-Nr. 2413023801

Mit Ingrid Lipps

Der Beckenboden in seiner Funktion für den aufrechten Gang, für eine gute ausgewogene Körperhaltung und für eine stabile Lage der inneren Organe, braucht wie jede andere Muskulatur Training, um vital zu bleiben. Ist diese Muskulatur zusätzlich strapaziert durch Schwangerschaft und Geburt, durch schwere körperliche Arbeit, durch Operationen oder einer Bindegewebsschwäche, ist regelmäßiges Training notwendig. Durch Körperwahrnehmung, gezielte Ansteuerung der entsprechenden Muskulatur und durch Konditionierung haben wir die Möglichkeit, eine ausgewogene Balance des Beckenbodens zu erhalten, zu verbessern oder wiederzuerlangen.

Bitte mitbringen: Matte und Handtuch
Simmersfeld, Kursaal, Gartenstraße 14
Mi, 21.02.2024, 08:15-09:00, 10x
58,00 EUR

Rückhalt - Ganzheitliche Rückenschule (ZPP zertifiziert)

Kurs-Nr. 2413021801

Mit Ingrid Lipps

Beginnend mit der Wahrnehmung des eigenen Körpers bewegt sich die Wirbelsäule fließend und harmonisch aus der Rückenlage zum Sitz, Knien, in Bauch- und Seitlage - und zum Abschluss in den Stand. Sanfte Bewegungen - unterstützt von leiser Musik - mobilisieren den gesamten Körper, aktivieren und kräftigen nahezu alle Muskelgruppen und bringen innere Ruhe und Kraft. Ergänzt wird diese Wirbelsäulengymnastik durch Faszientraining.

Bitte mitbringen: Matte und Handtuch
Simmersfeld, Kursaal, Gartenstraße 14
Mi, 21.02.2024, 09:00-10:00, 10x
58,50 EUR

Schulen



VHS Oberes Nagoldtal

Rückhalt - Ganzheitliche Rückenschule (ZPP zertifiziert)

Kurs-Nr. 2413021803

Mit Ingrid Lipps

Beginnend mit der Wahrnehmung des eigenen Körpers bewegt sich die Wirbelsäule fließend und harmonisch aus der Rückenlage zum Sitz, Knien, in Bauch- und Seitlage - und zum Abschluss in den Stand. Sanfte Bewegungen - unterstützt von leiser Musik - mobilisieren den gesamten Körper, aktivieren und kräftigen nahezu alle Muskelgruppen und bringen innere Ruhe und Kraft. Ergänzt wird diese Wirbelsäulengymnastik durch Faszientraining.

Bitte mitbringen: Matte und Handtuch
Simmersfeld, Kursaal, Gartenstraße 14
Mo, 19.02.2024, 18:00-19:00, 10x
58,50 EUR

Pilates ...meets Faszientraining

Kurs-Nr. 2413022801

Mit Ingrid Lipps

Wie wirkungsvoll das Training der tief liegenden Rumpfmuskulatur für unsere Haltung und Stabilität ist, wird durch diese Pilates Methode

Bewegungserziehung für Kleinkinder (3 bis 4 Jahre)

Kurs-Nr. 2413028802

Mit Renate Lehmann

Bitte mitbringen: Turnkleidung, helle, feste Schuhe
Simmersfeld, Turnhalle, Schulweg 12
Mo, 19.02.2024, 15:00-16:00, 14x
65,50 EUR

Kinderturnen - Bewegungsspiele für Kinder (5 bis 6 Jahre)

Kurs-Nr. 2413028803

Mit Renate Lehmann

Bitte mitbringen: Turnkleidung, helle, feste Schuhe
Simmersfeld, Turnhalle, Schulweg 12
Mo, 19.02.2024, 16:10-17:10, 14x
65,50 EUR

Bewegungserziehung für Grundschulkinder - Mädchen und Jungen

Kurs-Nr. 2413028801

Mit Renate Lehmann

Bitte mitbringen: Turnkleidung, helle, feste Schuhe
Simmersfeld, Turnhalle, Schulweg 12
Mo, 19.02.2024, 17:20-18:20, 14x
65,50 EUR

Eltern-Kind-Turnen

Kurs-Nr. 2413027801

Mit Renate Lehmann

Bitte mitbringen: Turnkleidung, helle, feste Schuhe
Simmersfeld, Turnhalle, Schulweg 12
Mi, 21.02.2024, 15:30-16:30, 14x
65,50 EUR

Zumba

Kurs-Nr. 2413024802

Mit Salome Reinhard

Zumba ist das TANZ-Fitness-Training! Kein anderes Workout ist so effektiv, innovativ und motivierend wie Zumba. Zumba eignet sich hervorragend zur Fettverbrennung und ganzheitlicher Körperkräftigung. Es werden gezielte Bereiche wie Bauch, Beine, Po und Arme und vor allem der wichtigste Muskel -das Herz- trainiert. Zumba ist ein dynamisches und effektives Fitnesstraining, um den ganzen Körper zu formen und zu festigen. Man muss nicht wissen, wie man Zumba tanzt. Man tut es einfach. Zumba zeichnet sich aus durch einfache Schrittfolgen zu rhythmischer, lateinamerikanischer und internationaler aktueller Musik. Jeder kann sofort mitmachen. Die Kurse sind für jedes Fitnesslevel und Alter geeignet.

Der Kurs findet hier statt: Ortsstraße 18, Simmersfeld-Ettmannsweiler (alter Kindergarten)

Do, 22.02.2024, 18:00 - 19:00 Uhr, 10x

Kursort: Treffpunkt: siehe Infotext

58,50 EUR

Anmeldungen direkt über die Homepage

<https://www.vhson.de/>

Sonntag, 11.02.

Wochenspruch: Seht, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollendet werden, was geschrieben ist durch die Propheten von dem Menschensohn. Lukas 18,31

9.45 Uhr Gebetszeit

10 Uhr Gottesdienst zur Kinderbibelwoche mit Alexandra Veigl

von der Liebenzeller Mission

Opfer: Kinderbibelwoche

Gottesdienst online:

Gerne dürfen Sie den Gottesdienst auch online mitfeiern.

Den Link dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Montag, 12.02.

14.30 Uhr Kinderbibelwoche

Dienstag, 13.02.

14.30 Uhr Kinderbibelwoche

Mittwoch, 14.02.

14.30 Uhr Kinderbibelwoche

Urlaub Pfarrer Schweizer:

Pfarrer Schweizer hat vom 15. bis 18.02.2024 Urlaub. Seine Vertretung in dringenden Fällen übernimmt Pfarrer Andreas Bihl aus Grömbach, Tel. 07453 8120

Urlaub Bianca Dengler:

Bianca Dengler hat vom 12. bis 18.02.24 Urlaub. Das Pfarramt ist nicht besetzt.

Evangelische Verbundkirchengemeinde Zwerenberg



Kontaktdaten

Ev. Pfarramt Zwerenberg,

Pfr. Jan Schreder

Bernecker Str. 1, 75389 Neuweiler-Zwerenberg

Tel. 07055 7333

E-Mail: pfarramt.zwerenberg@elkw.de

Homepage: www.kirchengemeinde-zwerenberg.de

Pfarrbüro: Christina Kern / Helen Keppler

Di., Mi. u. Fr. 8.30 - 11.30 Uhr

Donnerstag, 08.02.:

19.30 Uhr Kirchengemeinderatssitzung im Gemeindehaus Zwerenberg

Freitag, 09.02.:

18.00 Uhr Jungschar im Gemeindehaus Zwerenberg

20.00 Uhr Teenkreis im Gemeindehaus Zwerenberg

Sonntag, 11.02.:

9.00 Uhr Frühkirche in Aichhalden

10.15 Uhr Gottesdienst in Zwerenberg. Beide Gottesdienste werden gehalten von Prädikantin Marianne Herter-Lutz. Das Opfer ist für die Seniorenarbeit in unserer Verbundkirchengemeinde bestimmt.

Dienstag, 13.02.:

20.00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus Zwerenberg

Urlaub Pfarrer Schreder:

Pfarrer Schreder befindet sich vom 10.02. bis 18.02. im Urlaub. Die Vertretung in dieser Zeit übernimmt Pfarrer Tobias Lehmann aus Neuweiler.

Sie erreichen Herrn Lehmann unter folgenden Kontaktdaten:

Pfarrer Tobias Lehmann

Wildbader Weg 26

75389 Neuweiler

Telefon: 07055 9282591 oder 7366 (Pfarramt Neuweiler)

E-Mail: tobias.lehmann@elkw.de

Kirchliche Mitteilungen



Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld



Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld

Pfarrer Alexander Schweizer

Otto-Kaltenbach-Str. 3

72226 Simmersfeld

Tel.: 07484 388

E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de

Homepage: www.evki-simmersfeld.de

Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Freitag, 09.02.

14.30 Uhr Beginn der Kinderbibelwoche

20 Uhr Frauenkreis im Bürgersaal in Ettmannsweiler

Thema: „Ein treuer Freund ist unbezahlbar“, mit Margarete Würfel

Samstag, 10.02.

9 Uhr Kinderbibelwoche mit Frühstück



Alles auf einen Blick

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus